

## P r o t o k o l l

über die Schaffung eines Vereinigten Kommandos der bewaffneten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten am Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe

-----

Entsprechend den Artikeln 5 und 6 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik sind die Teilnehmerstaaten des Vertrages zu folgender Übereinkunft gelangt:

1. Es wird festgelegt, dass mit der Entscheidung allgemeiner Fragen, die sich auf die Festigung der Verteidigungsfähigkeit und auf die Organisierung vereinigter bewaffneter Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages beziehen, das politische Konsultativkomitee beauftragt wird.

2. Es wird die Funktion eines Oberbefehlshabers der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte geschaffen, dem die unmittelbare Leitung ~~überträgt~~ dieser Streitkräfte übertragen wird.

Zum Oberbefehlshaber der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte wird der Marschall der Sowjetunion, I.S. Konjew, ernannt.

3. Zu Stellvertretern des Oberbefehlshabers der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte werden die Minister für Verteidigung oder andere militärische Führer der Teilnehmerstaaten des Vertrages ernannt: der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumä-

mänischen Volksrepublik und der Tschechoslowakischen Republik.

4. Beim Oberbefehlshaber der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte wird ein Stab der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages gebildet. Dem Stab gehören die ständigen Vertreter der Generalstäbe dieser Staaten an. Der Sitz des Stabes ist die Stadt Moskau.

Zum Chef des Stabes der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte wird Armeegeneral A.I. Antonow ernannt.

5. Die Unterzeichnerstaaten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe stellen den Vereinigten bewaffneten Streitkräften folgende Kontingente an Landtruppen und an Luftwaffenverbänden als Beitrag zur Verfügung:

L a n d	<u>Landtruppen</u>	<u>Luftstreitkräfte</u>			
	Divisionen	<u>Luftwaffendivisionen</u>	Jagdflugzeuge	Schlachtflugzeuge	Bombenflugzeuge
UdSSR	32	22	3	9	
Polen	14	7	2	1	
DDR	- Die Frage des Umfangs der von der DDR als Beitrag zu leistenden Truppenkontingente wird durch ein zusätzliches Abkommen entschieden.				
Tschechoslowakei	11	5	1	1	
Ungarn	6	2	-	-	
Rumänien	8	3	1	-	
Bulgarien	7	3	1	-	
Albanien	- Koordiniert die Massnahmen bezüglich seiner bewaffneten Streitkräfte mit dem Vereinigten Kommando.				

In die bewaffneten Streitkräfte werden ausserdem alle Seestreitkräfte der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien eingegliedert.

Die Sowjetunion stellt die Seestreitkräfte der 4. Flotte und der Schwarzmeerflotte zur Verfügung.

Die Volksrepublik Albanien koordiniert die Massnahmen bezüglich ihrer bewaffneten Streitkräfte mit dem Vereinigten Kommando.

Die Frage der Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an den Massnahmen, die die Bewaffneten Streitkräfte des vereinigten Kommandos betreffen, wird zusätzlich durch ein entsprechendes Abkommen entschieden.

Die Stationierung der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des Vertrages erfolgt entsprechend den Erfordernissen der gemeinsamen Verteidigung nach Übereinkommen zwischen diesen Staaten. In der Folge kann nach Übereinkommen zwischen den interessierten Staaten eine Veränderung der zahlenmässigen Stärke und der Zusammensetzung der Bewaffneten Streitkräfte, die dem Vereinigten Kommando von den Teilnehmerstaaten des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, vorgenommen werden.

6. Mit dem Kommando der von jeder vertragsschliessenden Seite zur Verfügung gestellten bewaffneten Streitkräfte werden die entsprechenden Stellvertreter des Oberbefehlshabers der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte von den jeweiligen Ländern beauftragt.

7. Es wird für erforderlich erachtet, alle Unterzeichnerstaaten des Vertrages zu verpflichten, in erster Linie die von ihnen für die Vereinigten Streitkräfte zur Verfügung zu stellenden Truppen zu komplettieren und mit Waffen und Kriegstechnik auszurüsten.

8. Der Oberbefehlshaber der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte wird beauftragt, Bestimmungen über das Vereinigte Kommando der bewaffneten Streitkräfte auszuarbeiten und diese dem Politischen Konsultativkomitee zur Bestätigung vorzulegen.

Text für die Veröffentlichung

Über die Schaffung eines Vereinigten Kommandos der bewaffneten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten am Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe.

Entsprechend dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik haben die Teilnehmerstaaten des Vertrages den Beschluss über die Schaffung eines Vereinigten Kommandos der Bewaffneten Streitkräfte gefasst.

In diesem Beschluss ist vorgesehen, dass allgemeine Fragen, die sich auf die Festigung der ~~Yere~~ Verteidigungsfähigkeit und auf die Organisierung vereinigter bewaffneter Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages beziehen, der Behandlung durch das Politische Konsultativkomitee unterliegen, welches entsprechende Beschlüsse fassen wird. Zum Oberbefehlshaber der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte, die von den Unterzeichnerstaaten des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, wurde der Marschall der Sowjetunion I.S. Konjew ernannt.

Zu Stellvertretern des Oberbefehlshabers der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte werden die Minister für Verteidigung oder andere militärische Führer der Teilnehmerstaaten des Vertrages ernannt, die auch mit dem Kommando über die ~~bewaffneten Streitkräfte~~ von jedem Teilnehmerstaat des Vertrages für die Vereinigten Streitkräfte zur Verfügung gestellten bewaffneten Streitkräfte dieser Staaten beauftragt werden.

Die Frage der Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an den Massnahmen, die die bewaffneten Streitkräfte des Vereinigten Kommandos betreffen, wird ~~später bekannter~~ zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Beim Oberbefehlshaber der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte wird ein Stab der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages gebildet, dem die ständigen Vertreter der Generalstäbe der Teilnehmerstaaten des Vertrages angehören.

Der Sitz des Stabes ist die Stadt Moskau.

Die Stationierung der Vereinigten bewaffneten Streitkräfte auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des Vertrages wird entsprechend den Erfordernissen der gemeinsamen Verteidigung nach Vereinbarung zwischen diesen Staaten erfolgen.